

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaP) Heinrich Schupp (1. 4. 1976), Manfred Anders, Katasteramt Gelnhausen (2. 4. 1976), Helmut Lingenfelder, Katasteramt Rotenburg, Walter Mohr, Katasteramt Gießen (beide 5. 4. 1976), die Technischen Obersekretäre (BaL) Wolfram Bing, Katasteramt Lauterbach, Friedrich Hartmann, Katasteramt Marburg (beide 2. 4. 1976);

zu **Technischen Hauptsekretärinnen** Technische Obersekretärin (BaP) Roswitha Genuit, Katasteramt Homburg (2. 4. 1976), Technische Obersekretärin (BaL) Ingeborg Hose, Katasteramt Rotenburg (5. 4. 1976);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Uwe Krengel, Katasteramt Dieburg, Gerhard Meuer, Katasteramt Weilburg, Reinhold Schroth, Katasteramt Offenbach (sämtlich 1. 4. 1976), Karl-Heinz Helle, Katasteramt Bad Homburg, Heinz Hilgenberg, Katasteramt Melungen, Dieter Musmann, Katasteramt Kassel, Hartmut Rink, Katasteramt Wetzlar (sämtlich 2. 4. 1976), die Technischen Sekretäre (BaL) Burckhard Mielke, Katasteramt Homburg, Walter Reich, Katasteramt Dillenburg (beide 2. 4. 1976), Manfred Brandner, Katasteramt Korbach (6. 4. 1976), Kurt Kespelher, Katasteramt Hofgeismar (8. 4. 1976);

zu **Technischen Obersekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen (BaP) Sylvia Beyerle (1. 4. 1976), Monika Pätzelt, Katasteramt Frankfurt (Main) (5. 4. 1976);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Sekretäre z. A. (BaP) Roland Dietrich, Heinz Jox (beide 19. 3. 1976), Michael Käppele, Katasteramt Dillenburg (22. 3. 1976), Gerhard Deist (25. 3. 1976), Armin Rupp, Katasteramt Dillenburg (27. 3. 1976), Wolfgang Panz (29. 3. 1976);

zur **Technischen Sekretärin** Technische Sekretärin z. A. (BaP) Marlene Wilhelm (18. 3. 1976);

zum **Technischen Assistenten (BaP)** Technischer Assistentenanwärter (BaW) Ulrich Flügel (1. 6. 1976);

zu **Technischen Assistentinnen** die Technischen Assistentinnen z. A. (BaP) Annemarie Möschl, Jutta Schönbach (beide 4. 3. 1976);

zu **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenanwärter (BaW) Lothar Steube, Günter Zirpins (beide 16. 3. 1976);

zu **Technischen Assistentinnen z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenanwärterinnen (BaW) Angelika Back, Brigitte Hantl, Ute Schulz, Elisabeth Siebert, Ute Schöninger (sämtlich 16. 3. 1976);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Bernhard Kahler (1. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Vermessungsrat (BaP) Reinhard Klöppel (15. 5. 1976), die Technischen Oberinspektoren (BaP) Walter Rauch, Katasteramt Arolsen (23. 2. 1976), Dieter Hoos, Katasteramt Schwalmstadt (23. 3. 1976), Wolfgang Ulkan, Katasteramt Eschwege, Horst Sdunneck (beide 7. 4. 1976), Walter Schäfer, Katasteramt Schwalmstadt (13. 5. 1976), Technische Oberinspektorin (BaP) Barbara Neumann (2. 4. 1976), die Technischen Hauptsekretärinnen (BaP) Ute Weldert, Katasteramt Weilburg (4. 2. 1976), Ursula Wienecke (20. 5. 1976), Technischer Obersekretär (BaP) Heinrich Reineck, Katasteramt Rüdesheim (5. 4. 1976), die Technischen Obersekretärinnen (BaP) Ingeborg Weise, Katasteramt Hofgeismar (11. 5. 1976), Ursula Wollny, Katasteramt Darmstadt (12. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Technischer Oberamtsrat Kurt Kernchen (29. 2. 1976), die Technischen Amtsräte Walter Weiß, Katasteramt Darmstadt (29. 2. 1976), Walter Diekmann, Katasteramt Marburg (31. 3. 1976), Oberamtsmeister Karl Scholl (31. 3. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Amtsrat Eugen Stroh (29. 2. 1976).

Wiesbaden, 2. 6. 1976

**Hessisches Landesvermessungsamt**  
P Z 12

StAnz. 26/1976 S. 1212

### I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

**Hessisches Landgestüt Dillenburg**

ernannt:

zum **Gestütwärter z. A. (BaP)** Jürgen Pelz (1. 6. 1976);  
zu **Gestütwärtern** die Gestütwärter z. A. (BaP) Thomas Sack, Erhard Schwalm (beide 8. 5. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Gestütwärter (BaP) Norbert Scheler (12. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Landwirtschaftsdirektor (BaL) Armin Holzrichter (1. 6. 1976).

Dillenburg, 3. 6. 1976

**Hessisches Landgestüt**

StAnz. 26/1976 S. 1213

## 885 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz — USG —

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) übertrage ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 dem Magistrat der Stadt Maintal für seinen Geschäftsbereich die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung als Weisungsaufgabe.

Darmstadt, 31. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**  
II 8 a — 95 b 04 1 (9)  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 26/1976 S. 1213

## 886

#### Aufhebung der „Neubürger-Bechhold-Stiftung — Institut für Kolloidforschung“, Sitz Frankfurt (Main)

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 27. 2. 1976 die

„Neubürger-Bechhold-Stiftung — Institut für Kolloidforschung“, Sitz Frankfurt (Main),

aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt gemäß § 12 der Stiftungsverfassung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

(Main) mit der Verpflichtung, es in Anlehnung an den bisherigen Stiftungszweck der Nachfolgeinstitution des Institutes für Kolloidforschung, der Abteilung für Physikalische Biochemie und Kolloidforschung im Gustav-Embden-Zentrum der Biologischen Chemie, zu übertragen.

Darmstadt, 8. 6. 1976

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 d 04/11 (19) — 115

StAnz. 26/1976 S. 1213

## 887

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre-Twistelsperre“ in der Gemarkung Braunsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und § 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutz-

buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus der Vorsperre der Twistelsperre Arolsen-Wetterburg sowie dem angrenzenden Ufergelände in der Gemarkung Braunsen, Ldkrs. Waldeck-Frankenberg.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Einmündung der Kreisstraße 8 in die Bundesstraße 450 in südwestlicher Richtung entlang der Kreisstraße 8 bis zur Einmündung des Feldweges Flur 10, Flurstück 24, sodann diesem folgend in südwestlicher Richtung, entlang der Grabenparzelle Flur 10, Flurstück 30 sowie deren gedachter Verlängerung bis zum linksseitigen Ufer der Twiste, der Twiste abwärts folgend bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 10, Flurstück 9, entlang dieser Flurstücksgrenze in etwa westlicher Richtung zum Graben Flur 10, Flurstück 27, sodann diesen überquerend entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flur 10, Flurstück 5 in etwa nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Feldweg Flur 10, Flurstück 21, diesem und in seiner Verlängerung dem Weg Flur 12, Flurstück 55/44, 53/43 und 52/25 entlang in nordöstlicher bis nördlicher Richtung zur Einmündung des Weges in die B 450, danach nach Südosten abknickend unterhalb des südwestlichen Randes des Brückenbauwerks entlang der B 450 bis zu deren Kreuzung mit der Kreisstraße 8 (die erwähnten Wegeparzellen sowie die Fahrbahnen der B 450 und der Kreisstraße 8 abschließend).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in 2 Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 (Flur 12) bzw. 1 : 1250 (Flur 10) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

## § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege (oder Flächen) zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle sowie Abwässer jeglicher Art einzubringen, Autowracks abzustellen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

9. Bauwerke aller Art errichten oder zu erweitern; auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;

11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

12. Biozide — mit Ausnahme auf dem Grundstück Flur 10, Flurstück 18, der Gemarkung Braunsen — anzuwenden;

13. Hunde frei laufen zu lassen;

14. zu baden und die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und schwimmenden Gegenständen aller Art zu befahren;

15. die Fischerei auszuüben;

16. die Jagd auszuüben;

17. den Wasserstand in der Vorsperre — unbeschadet des § 4 Abs. 1, Nr. 3 und § 5 Abs. 1 — abzusenken.

## § 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die ganzjährige Nutzung des Sperrenraumes der Vorsperre Twistelsperre für die Rückhaltung auftretenden Hochwassers;

2. die notwendigen Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung der Vorsperre;

3. das Entschlammern und Räumen der Vorsperre sowie Absenken des Wasserstandes in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 3. des Jahres;

4. Arbeiten zur Überwachung, Wartung und Unterhaltung der im Naturschutzgebiet verlegten Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Kabel und der in der nördlichen Ecke des Schutzgebietes liegenden Abwasserpumpstation;

5. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;

6. die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Waldneuanlage;

7. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer oder der sonst Berechtigten im notwendigen Umfang;

8. die Maßnahmen des Jagdschutzes;

9. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

## § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Hierzu zählt das Abfischen der Vorsperre zur Aufrechterhaltung des biologischen Gleichgewichts sowie eine Absenkung des Wasserstandes in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 7. des Jahres, wenn unabwendbare wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist vor solchen Maßnahmen zu hören.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

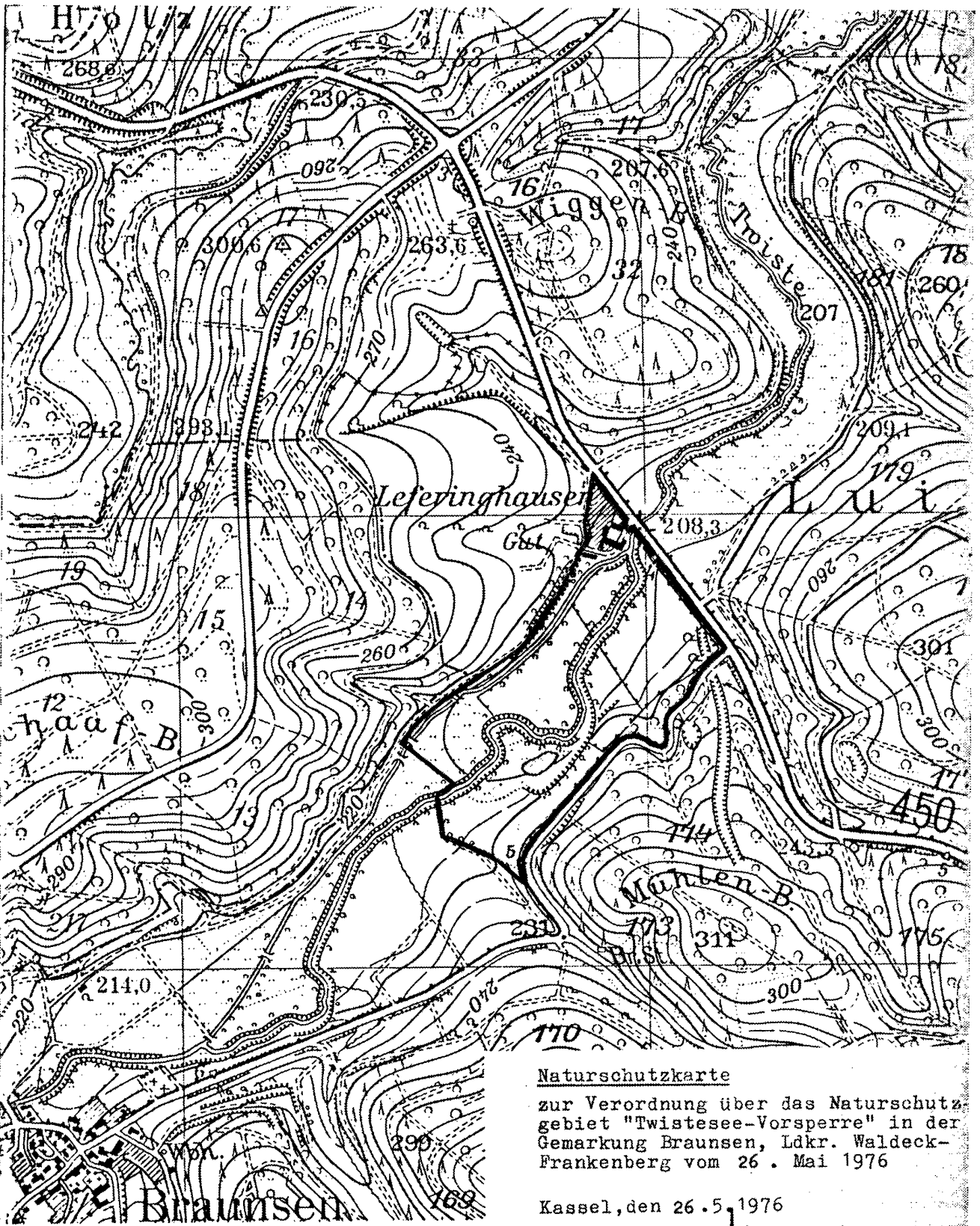
(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

## § 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde in dem Naturschutzgebiet eintretende Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der VO zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).



Naturschutzkarte  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Twisteseesee-Vorsperre" in der Gemarkung Braunsen, Ldkr. Waldeck-Frankenberg vom 26. Mai 1976

Kassel, den 26.5.1976

Der Regierungspräsident  
Höhere Naturschutzbehörde

## § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 21 Abs. 3 Buchst. a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle oder Abwässer einbringt, Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt, oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Biozide anwendet;

13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. badet oder die Wasseroberfläche mit Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Gegenständen aller Art befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. angelt oder die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

17. den Wasserstand in der Vorsperre absenkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der VO zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 5. 1976

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 26/1976 S. 1213

### Buchbesprechungen

**Registerrecht.** Handbuch der Rechtspraxis, Band VII. Bearbeitet von Dr. Theodor Keldel, Oberlandesgerichtsrat a. D. am Bayerischen Obersten Landesgericht, Dr. Hans Schmatz, Senatspräsidenten a. D. am Bayerischen Obersten Landesgericht, und Kurt Stöber, Oberamtsrat, Fachbereich Rechtspflege Starnberg, 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1976, XL, 664 S., in Leinen 108,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Im Gegensatz zu der 1960 erschienenen zweiten Auflage hat das Werk, welches damals noch als Handbuch der amtserichterlichen Praxis erschien, an Umfang erheblich zugenommen. Es wendet sich nun nicht nur in erster Linie an die Registergerichte, also an Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamte, sondern versteht sich jetzt als ein Handbuch für alle, die sich mit dem Registerrecht befassen müssen. Insbesondere spricht es die Notare an, die seit Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes für die Beglaubigungen und Beurkundungen von Anmeldungen fast ausschließlich zuständig sind.

Das Handbuch ist auf dem neuesten Stand. Die jüngsten Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung sind eingearbeitet. Desgleichen ist die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt. Alle einschlägigen Probleme sind — soweit erkennbar — behandelt. Der dadurch über das übliche Maß hinaus angewachsene Anmerkungsapparat gibt außerdem die Quellen an, die Fundstellen der Entscheidungen sogar oft in mehreren Zeitschriften.

Die Gliederung des Handbuches ist erfreulicherweise unverändert. Zusammenfassende Kapitel stellen systematisch die allgemeine Rechtslage dar. Die sich jeweils an die einzelnen Kapitel anschließenden Formblätter lassen an Hand von gut ausgewählten Musterbeispielen den Gang einer Firma von ihrem Entstehen bis zu ihrem Erlöschen mit all seinen schwierigen Zwischenstationen deutlich erkennen.

Durch seine ausführliche, gründliche und aktuelle Bearbeitung dürfte sich das Buch zu dem Standardwerk des Registerrechts entwickelt haben. Das Buch kann uneingeschränkt allen Benutzern zum erfolgreichen Gebrauch empfohlen werden.

Richter am OLG Schmidt von Rhein

**Städtebauförderungsgesetz.** Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm Hans. 1. Auflage 1971. 32. Ergänzungslieferung. Stand 1. November 1975, 324 S., in Schlaufe, 52,— DM; 33. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 1976, 294 S., in Schlaufe, 46,— DM. Loseblattausgabe in vier Bänden. Gesamtwerk, Stand 1. Februar 1976, 71,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die beiden Lieferungen ergänzen den Kommentar und bringen die Textsammlung durch Berücksichtigung vorgenommener Änderungen auf aktuellen Stand.

Die 32. Ergänzung enthält im bundesrechtlichen Teil den Kommentar zu § 2 Städtebauförderungsgesetz sowie zu den §§ 5 bis 9. Der landesrechtliche Teil berücksichtigt die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein. Besonderes Interesse dürfte daraus für die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Bauverfahren in bauaufsichtlichen Verfahren vom 30. Januar 1975 — Bauverfahrenverordnung — (GVBl. S. 174) und den sog. Stellplatzeraß vom 10. Juni 1975 (ABl. Schleswig-Holstein 1975 S. 839) bestehen. Zwei hessische Regelungen werden wiedergegeben: „Richt-

linien für das gemeinsame Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen (Modernisierungsrichtlinien 1975) vom 16. Januar 1975 (StAnz. S. 301)“, sowie „Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Januar 1975 (StAnz. S. 331) betr. Abgabefreiheit nach § 76 StBauFG, hier: Notarkosten für den Grunderwerb im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes“.

Mit der 33. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes mit Erläuterungen zu den §§ 10 bis 12 weitergeführt. Im übrigen sind im bundesrechtlichen Teil eine Anzahl Austauschblätter, die inzwischen vorgenommene Änderungen bei folgenden Vorschriften berücksichtigen: Bundesbaugesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz, Abwägungsverordnung, Wohnungsbau- und Familienheimgesetz, Abwägungsverordnung, Grundstücksverkehrsgesetz und Erbbaurechtsverordnung. Der landesrechtliche Teil bringt den Abdruck der Landesbauverordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Den Nachträgen entsprechend wird auch das Beiwerk wie Haupttitel sowie Inhaltsübersichten und Verzeichnisse für alle vier Bände dem vervollständigenden Inhalt angepaßt. Da dieses Beiwerk in jedem Band, also viermal vollständig, untergebracht wird, macht das bei jeder Ergänzungslieferung von rd. 300 Seiten ca. 60 Seiten aus, was sich auf den Preis der Nachlieferungen verteuert auswirkt. Das mag auch erklären, warum der finanzielle Aufwand des Beziehers zur laufenden Ergänzung des nützlichen Werkes im Verhältnis zu dem Anschaffungspreis unverhältnismäßig hoch erscheint.

Baudirektor Herbert Sardon

**Lebensmittelrecht.** Von W. Zipfel. — Loseblatt-Textsammlung. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 1975. (11. ErgLfg. zur 6. Auflage). (4. ErgLfg. zur 8. Auflage). Rd. 250 S. Dünndruckpapier, 13,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Oktober 1975 gebracht. Unter den eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben:

Kakaoverordnung, Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes und des Margarinegesetzes, Änderungen und Ergänzungen des EWG-Weinrechts, Waschmittelgesetz.

Durch die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird jeder, der sich mit Fragen des Lebensmittelrechts befaßt, in die Lage versetzt, auf den neuesten Stand dieser umfangreichen Rechtsmaterie zurückgreifen zu können. Dies ist um so wichtiger, als gerade das Lebensmittelrecht nicht zuletzt wegen der notwendigen Harmonisierung nationalen Rechts durch das Europäische Gemeinschaftsrecht Änderungen unterworfen ist. Durch die fortschreitende Integration der Mitgliedstaaten der EG kommen zudem fortlaufend neue Regelungen hinzu, so daß das Lebensmittelrecht zunehmend unübersichtlicher wird. Die Loseblatt-Textsammlung des Verlages C. H. Beck trägt wesentlich dazu bei, daß sich der Benutzer hier und auf den darin auszugswise behandelten angrenzenden Sachgebieten wie Wettbewerbsrecht, Düngemittelrecht, Eichrecht und Arzneimittelrecht schnell zurechtfindet.

Die Beck'sche Textausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei Bundesrichter W. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die noch handliche Form und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser Textsammlung bei. Sie ist ein Standardwerk auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts.

Ministerialrat Dr. Grobektler

- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1245

556

**Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 12. Mai 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Kesselrain“ vom 25. September 1968 (StAnz. S. 1608),
- „Stallberg“ und „Morsberg“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1219),
- „Oberbernhards Höhe“ vom 13. Juni 1977 (StAnz. S. 1489),
- „Thorengrund“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2162),
- „Warmberg-Osterberg“ vom 20. April 1976 (StAnz. S. 954),
- „Kelzer Teiche“ vom 14. April 1977 (StAnz. S. 1082),
- „Dörnberg“ vom 24. November 1978 (StAnz. S. 2553),
- „Wieragrund“ vom 11. Oktober 1978 (StAnz. S. 2172),
- „Auf dem Arensberg“ vom 5. Oktober 1973 (StAnz. S. 2164),
- „Katzenstein“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1068),
- „Kleiner Mehlberg“ vom 2. Mai 1974 (StAnz. S. 1069),
- „Stausee von Affoldern“ vom 16. September 1975 (StAnz. S. 1945),
- „Vorsperre-Twisteltalsperre“ vom 26. Mai 1976 (StAnz. S. 1213),
- „Ederauen zwischen Bergheim und Wega“ und „Unter der Haardt“ vom 5. Mai 1977 (StAnz. S. 1202),
- „Hünseburg“ vom 29. August 1977 (StAnz. S. 1862),
- „Rudolfshagen“ vom 7. August 1978 (StAnz. S. 1760),
- „Jestädter Weinberg“ vom 3. Oktober 1978 (StAnz. S. 2170);

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

- „Himmelsberg“ vom 7. Juli 1980 (StAnz. S. 1338),
- „Moor bei Wehrda“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1876),
- „Holzapetal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1874),
- „Sonderrain“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1001),
- „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2160),
- „Paradies bei Gellershausen“ vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1340),
- „Freudenthal bei Witzenhausen“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 1871),
- „Hirzstein“ vom 9. April 1979 (StAnz. S. 1003),

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.“

**Art. 2**

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder der § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Mai 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
StAnz. 23/1989 S. 1247

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Deutsches Sporthandbuch. Organisation-Recht-Verwaltung.** Von Willi Klein. 2. Aufl., Loseblattwerk, 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. und 41. Erg.Liefg., Gesamtwerk 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-84000-1

Das Deutsche Sporthandbuch informiert alle diejenigen, die in Verbänden, Vereinen und in der öffentlichen Sportverwaltung tätig sind, über wesentliche Bereiche der Sportverwaltung, der Organisation der Verbände und Vereine, des Vereinsrecht, den Sportstättenbau, über Lehrerausbildung und Schulsport und viele andere wichtige Fragen.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält neben anderen Informationen ausführliche Bestands- und Entwicklungsübersichten des Deutschen Sportbundes und das Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport.

Im 35. und 36. Nachtrag sind eine Vielzahl einzelner Informationen enthalten. Sportpolitisch besonders wichtig sind die „Umweltpolitischen Grundsätze des Deutschen Sportbundes“ und die „Grundsätze für die Kooperation zur Förderung des Leistungssports“. Die aktuelle Satzung des NOK, die Sportabzeichenstatistik 1985 und die Resolution „Sportjugendoffensive in die Zukunft“ komplettieren diese Lieferung. Außerdem ist eine ausführliche Abhandlung über die Besteuerung der Sportvereine nützlich.

Die 37. Ergänzungslieferung enthält ausführliches Namens- und Adresmaterial zum IOC, zu den internationalen Sportfachverbänden und den Dachorganisationen, ebenso zu den Untergliederungen des DSB. Weiterhin sind Satzungen verschiedener Sportbünde und ausführliches Adresmaterial einiger Spitzenfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter zusammengefaßt.

Die 38. und 39. Ergänzungslieferungen enthalten u. a. Adresmaterial aus dem DSB und der Sportverwaltung sowie der GEMA.

Wichtig für die Praxis sind die Regelungen für Sonderurlaub in den Bundesländern, die Bestimmungen für Projektförderung im Rahmen des Bundesjünglingsplanes und für Sportbegegnungen mit der DDR.

Vielfältiges statistisches Material, z. B. über Sportlererhebungen, Europapokalergebnisse im Fußball, die offiziellen Welt- und Europarekorde der Leichtathletik, komplettieren die umfangreichen Informationen.

Die Lieferungen 40 und 41 enthalten die ausführlichen Ergebnisse der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul, die aktualisierte Satzung sowie die Aufnahmebedingungen des DSB, die überarbeiteten Abnahmebedingungen für das Deutsche Sportabzeichen sowie — neben weiteren Einzelinformationen — die Satzungen der Landessportbünde Niedersachsen und Rheinland-Pfalz und der Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Regierungsdirektor Dr. Franz-Josef Kemper

**Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz — Katastrophenschutz — Zivilverteidigung.** Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hess. Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkennner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 52. Nachtragsliefg.; Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 52. Nachtragslieferung wurde der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. In den Bundesteil des Handbuchs wurden neu aufgenommen: Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung des BMI und des BMVg vom 10. Januar 1989, Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzen von Radionukliden vom 11. Mai 1988, Erlaß des BMVg vom 28. Dezember 1987 über den Einsatz von Straßeneinstellen der Bundeswehr, Bautechnische Grundsätze für Bergungsräume von Kulturgut i. d. F. vom Januar 1987, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße vom 22. November 1988 und Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft vom 20. Dezember 1988.